



KREIS HERFORD | 32045 Herford

Gleitschirmverein Wiehengleiter e.V.
Klaus Reiche
Im Winkel 10
32257 Bünde

Umwelt, Planen und Bauen-
Naturschutz und Regionalplanung

Friedrich Pramann

Zi.-Nr. 327
Amtshausstraße 2 | 32051 Herford

Tel. 05221 13- 2327
Fax 05221 13-2499
Mail f.pramann@kreis-herford.de

Sprechzeiten:
Mo - Do 8.30 - 12.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
und nach tel. Vereinbarung

Az: 72.BD.36/08-0 Pra/Oe

07.02.2013

**Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes "Bünde / Rödinghausen"
Außenstarts und Landungen für Hängegleiter und Gleitschirme auf dem Grundstück Gemar-
kung Muckum, Flur 8, Flurstück 102**

Sehr geehrter Herr Reiche,

für das o.a. Vorhaben wird gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG eine

B e f r e i u n g

erteilt, unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 1. Das zum Transport der Seile von der Winde zum Startplatz benutzte Kraftfahrzeug (Motorrad) darf eine Geschwindigkeit von 15 km/h nicht überschreiten.**
- 2. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit zwischen 15. Juni und 15. Oktober eines jeden Jahres begrenzt. Die Flugbetriebszeit wird auf den Zeitraum zwischen 11.00 Uhr bis spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang begrenzt.**
- 3. Der Flugbetrieb darf an maximal 8 Tagen pro Jahr durchgeführt werden, soweit dadurch die Gesamtanzahl von 12 Flugbetriebstagen unter Berücksichtigung des Standortes „Im Zuschlag“ (s. Befreiung vom 23.07.2007, Az.: 72/63.72.BD.49/05-0) nicht überschritten wird. Die Durchführung von Windenstarts ist der unteren Landschaftsbehörde jeweils nachträglich unverzüglich anzuzeigen.**
- 4. Die Befreiung ist befristet bis zum 15. Oktober 2017.**

Dienstzeiten

Mo - Do 8:30 - 12:30 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:30 Uhr

Verkehrsverbindungen

Bahnhof Herford 5 Min.
Fußweg zum Kreishaus
Parkmöglichkeiten im Parkhaus
Radewig (Nähe GO!PARC/Bahnhof)

Zentrale

Tel. [0 52 21] 13 - 0
Fax [0 52 21] 13 - 19 02
Mail info@kreis-herford.de
Web www.kreis-herford.de

Bankkonten der Kreiskasse Herford

Sparkasse Herford
BLZ 494 501 20 | Kto. 3 806
Volksbank Bad Oeynhausens-Herford eG
BLZ 494 900 70 | Kto. 2 503 885 700

Diese Befreiung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist verlängert werden.

Durch diese Befreiung bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Insbesondere berechtigt diese Befreiung nicht, mit der Ausführung eines Bauvorhabens vor Erteilung einer Baugenehmigung zu beginnen.

Begründung:

Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet realisiert werden. Vorhaben der geplanten Art sind hier grundsätzlich nicht zulässig.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann aber auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zur grundsätzlichen Begründung meiner Befreiung verweise ich auf den Widerspruchsbescheid vom 28.05.2002 der Bezirksregierung Detmold, Az.: 51.30-51 (301). Darüber hinaus halte ich den von Ihnen gemachten Kompromissvorschlag im Schreiben vom 18.01.2009 für sachgerecht, um auf der einen Seite die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten und auf der anderen Seite Ihnen ein größt mögliches Maß an Flexibilität einzuräumen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 23.11.2005 (GV.NRW.S.926) einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Friedrich Pramann